

Standards des BWF und die vielfältige Umsetzung in der Praxis

Was ist die Grundlage für ein gelungenes BWF-Verhältnis? Ein Erfahrungsaustausch

(Im Folgenden die 10 fachlichen Standards vom DGSP Fachausschuss BWF – siehe www.bwf-info.de)

1. Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) ist eine Pflichtleistung der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung nach § 4 und § 113 SGB IX i. V. § 78 SGB IX. Das BWF kann auch als eine Leistung der Hilfe zur Pflege nach § 61 ff SGB XII erbracht werden.

Die Rechtliche Verortung des BWF in den § 78 SGB IX (Assistenzleistungen) und/oder § 80 SGB IX (Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie) ist noch nicht endgültig geklärt.

Analog den Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX) der Eingliederungshilfe im SGB IX steht beim BWF (auch bei einer Verortung in § 80 SGB IX) ein Verfahren für einen personenzentrierten Ansatz nach dem BTHG im Vordergrund (§ 117 SGB IX Gesamtplanverfahren)

- Mit jedem Leistungsberechtigten muss der Leistungsträger eine Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX (jedes Bundesland hat ein eigenes Instrument zur Bedarfsermittlung) durchführen.
- Für jeden Leistungsberechtigten muss vom Leistungsträger im Zusammenwirken mit den Leistungsberechtigten ein Gesamtplan (§ 121 SGB IX) aufgestellt werden.
- Der Leistungsträger kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX) zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplans abschließen.

2. Das BWF ist eine am individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten orientierte Hilfe zur sozialen Teilhabe.

Bandbreite der Leistungsberechtigten beachten

- Erwachsene Männer und Frauen (klassisches BWF in der EGH)
- Junge Erwachsene, die zuvor schon als Pflegekinder in der Familie waren (EGH)
- Kinder mit geistiger Behinderung (EGH)
- Mutter / Vater/ Eltern mit Kind (EGH, ergänzt mit Jugendhilfe für das Kind)
- JuMeGa (Junge Menschen in Gastfamilien) = Kinder mit seelischer Behinderung über SGB VIII
- Senioren im BWF (Herbstzeit über Hilfe zur Pflege SGB XII)

Klienten mit / ohne eine externe Tagesstruktur miteinbeziehen

- Art der externen Tagesstruktur: WfbM, FUB, Seniorenbetreuung (EGH), Tagesstätte (SGB XI)
- Beispiele für interne Tagesstruktur: Mithilfe im Haushalt, Tätigkeit in der Landwirtschaft

Wünsche und Bedarfe des Leistungsberechtigten erfassen

- Erfassen der Wünsche und Bedarfe in der Teilhabezielvereinbarung (THZV)

Umfeld und Umgebung für die soziale Teilhabe berücksichtigen

- Eine soziale Teilhabe ist teilweise durch die Aktivität und Einbeziehung der Gastfamilie gegeben.
- Die soziale Teilhabe sollte im näheren / bekannten Umfeld erfolgen.

3. Der Begriff Gastfamilien umfasst Familien, alleinlebende Personen und andere Lebensgemeinschaften. Das BWF kann auch bei Geschwistern oder anderen Angehörigen, die gegenüber den Leistungsberechtigten nicht unterhaltspflichtig sind, erfolgen.

Begriff Gastfamilie und deren Vielfalt

- Bandbreite und Herkunft der Familien
 - Geschwister- / Angehörigenfamilie
 - SGB VIII - Familien
 - Gastfamilie
- Art der Familie
 - Klassische Familie plus eigene Kinder / sonstige Angehörige
 - Klassische Familie ohne weitere Personen
 - Einzelpersonen als BWF-Familie
 - Lebenspartnerschaften
 - Lebensgemeinschaften

4. Die Auswahl geeigneter Gastfamilien trifft der Fachdienst. Er nimmt eine Gesamtbewertung der Eignung aufgrund fachlicher Kriterien vor.

Was ist eine geeignete Familie?

- Auswahlverfahren
 - Fragebögen
 - Polizeiliches Führungszeugnis
 - Kennenlern-Gespräche (zu zweit vom LE)
 - Hausbesuch bei der Bewerberfamilie
- Ausschlusskriterien

Wer sind die Akteure zur Feststellung für die Geeignetheit der Gastfamilie?

- Leistungserbringer sucht eine geeignete Gastfamilie
- Leistungsträger gibt sein o.K.

Wie erfolgt die Zuordnung eines passenden Leistungsberechtigten (Klienten)?

- Gegenseitiges Kennenlernen
- Probewohnen

Was ist wichtig für die Passung?

- Familie in der Stadt
- Familie auf dem Land
- Familien mit / ohne Berufstätigkeit beider, einer Person

5. Im BWF werden in der Regel ein bis max. zwei Personen in eine Gastfamilie integriert, um den familiären Charakter der Hilfe zu gewährleisten.

Größe des BWF:

- 2 Leistungsberechtigte (LB) in einer Gastfamilie

6. Die Gastfamilien erhalten für ihre Unterstützungsleistung ein angemessenes Betreuungsentgelt. Dieses sollte regelmäßig angepasst werden und 130 % des Eckregelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nicht unterschreiten. Leistungen der Pflegeversicherung sind nach § 91 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 3 SGB XI gleichrangig den Leistungen der Eingliederungshilfe, und damit bei vorliegendem Bedarf zusätzlich zu gewähren.

Die Gastfamilien erhalten von den Leistungsberechtigten Kosten der Unterkunft, die mindestens den vom Leistungsträger vor Ort anerkannten Kosten entsprechen.

Die Gastfamilien erhalten von den Leistungsberechtigten Kosten der Versorgung und Verpflegung, die sich aus der Regelbedarfsstufe 1 ableiten lassen.

Bei vorübergehender Abwesenheit der Leistungsberechtigten und bei Krankheit der Gastfamilien ist die Weiterfinanzierung sicherzustellen. Die Gastfamilien haben Anspruch auf eine betreuungsfreie Zeit von 28 Tagen pro Jahr ohne Kürzung der monatlichen Leistungen. Der Fachdienst sorgt für eine bedarfsgerechte Betreuung der Leistungsberechtigten während dieser Zeit, deren Finanzierung parallel sicherzustellen ist.

Gelder und sonstige Regelung für die Gastfamilien

- Betreuungsentgelt vom Leistungsträger (LT)
 - Unterschiedliche Berechnungsgrundlage bei den verschiedenen LT hinsichtlich der Grundlage für die Höhe des Betreuungsentgeltes
 - Wie ist dies bei den einzelnen Teilnehmern und den dortigen LT geregelt?
- Kosten der Unterkunft von LB
 - Schreiben des Landkreistages Baden-Württemberg vom 12.10.2020 (Bedarfe für Unterkunft und Heizung im betreuten Wohne in Familien - Klarstellung des BMAS)
- Kosten der Verpflegung (SGB XII)
 - Orientierung an der Regelbedarfsstufe 1
- Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)
 - Pflegegeld
 - Pflegesachleistungen
 - Verhinderungspflege (vor allem für Freizeitmaßnahmen, Kurzzeitunterbringung, Urlaubsgastfamilien)
 - Entlastungsbetrag (Freizeitmaßnahmen über anerkannte Träger, Unterkunfts-kosten bei Kurzzeitunterbringungen)
- Betreuungsfreie Zeit für die Gastfamilien in Höhe von 28 Tagen

7. Um BWF anbieten zu können, hat sich ein multiprofessioneller Fachdienst bewährt. Die Professionen müssen dabei je nach Schwerpunktsetzung des Betreuungsangebotes auf die Zielgruppe abgestimmt werden. Entsprechende Sachkosten, die u.a. die vorvertraglichen Leistungen und die Akquise sowie Overhead-Personalkosten, Raumkosten und Fahrtkosten enthalten, sind in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu berücksichtigen und zur Verfügung zu stellen. Supervision, Fachberatung und Fortbildung des Fachdienstes sind zu gewährleisten. Die Fachdienste beteiligen sich an regionalen und überregionalen BWF-Arbeitsgemeinschaften zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Aufbau und Kosten des Fachdienstes

- Multiprofessioneller Fachdienst, unterschiedliche Professionen des Personals
- Einbeziehung von erforderlichen Sachkosten
- Supervision, Fachberatung, Fortbildung
- Mitarbeit in Gremien
- Betreuungsschlüssel

Vergütungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer

- Berücksichtigung der Lohn-, Sach- sowie Verwaltungskosten

8. Der Fachdienst übernimmt die fachliche Beratung und die Prozessbegleitung des BWF - Verhältnisses, u. a. in Form von regelmäßigen Hausbesuchen und der Mitwirkung am individuellen Gesamtplanverfahren bzw. Teilhabeplanverfahren für die Leistungsberechtigten, mit der Fortschreibung der Ziele und Maßnahmen. Der angemessene Betreuungsschlüssel für eine Fachkraft ist mit einem Deputat von 100 % auf 10 Leistungsberechtigte ausgelegt.

Die Vielfalt des Angebotes im BWF (Eine Zusammenfassung der Tätigkeit)

- Ein funktionierendes Familiensetting mit dem Leistungsberechtigten
- Einbindung des Leistungsberechtigten in das gesellschaftliche Leben
- Eine Tagedstruktur durch die Tätigkeit in einer WfbM, den Besuch einer Tagesstätte, etc.
- Die Mitgliedschaft in einem Verein bzw. das Eingebundensein in das Wohnumfeld
- Ziel ist meist ein auf Dauer angelegtes BWF-Familienverhältnis
- Bei BWF-Verhältnissen im G-Bereich ist das Zusammenleben in der Regel auf Dauer angelegt (es gibt häufiger Geschwister- bzw. Angehörigenverhältnisse).
- Bei jungen Erwachsenen (z.B. aus der Jugendhilfe) ist ein Thema oft der Ablösungsprozess von Gastfamilie (vorherige Pflegefamilie SGB VIII).
- Junge Erwachsenen, leben zeitweise zur Nachreifung in einer Gastfamilie.
- Klienten, die aufgrund ihres Abbaus (körperlich und geistig) nicht mehr im BWF-Familienverhältnisses begleitet werden können. → Suche nach einem geeigneten Wohnplatz

- Eine Zunahme der Pflege beim LB ist für Gastfamilien oft nur erschwert leistbar.
 - Trennung innerhalb der Gastfamilie
 - Auszug von Kindern bei der Gastfamilie
 - Bei jüngeren Gastfamilien kommen eigene Kinder hinzu
 - Es gibt BWF-Familien, bei denen aufgrund ihres Alters ein Wechsel angezeigt ist.
 - Arbeitsweise beim BWF
 - Klassische Hausbesuche mit und ohne Klienten
 - Gespräche in der Einrichtung
 - Tandembesuche
 - Angebote zur Familienentlastung
 - Angebote zur Teilhabe (Inklusion)
 - Art der Angebote
 - Freizeitangebote
 - Mehrtägige Urlaubsangebote (intern bzw. extern)
 - Urlaubsgastfamilien SGB IX (EGH)
 - Kurzzeitunterbringungen SGB XI (Pflege) und SGB IX (EGH)
9. Zur Anbahnung eines BWF-Verhältnisses ist ein unabhängig finanziertes Probewohnen notwendig. Dabei ist die Sicherung der bisherigen Wohnsituation erforderlich, um bei einer nicht erfolgreichen Vermittlung in das BWF eine Rückkehr zu gewährleisten.
- Sicherstellung von Probewohnen**
- Handhabung des Probewohnens in den Einrichtungen vor Ort
 - Berücksichtigung des Probewohnens in der Leistungsvereinbarung von LT mit LE
10. Zwischen den Leistungsberechtigten, den Gastfamilien und dem Leistungserbringer wird für das BWF eine Vereinbarung geschlossen, in der die Rechte und Pflichten aller Beteiligten im Hinblick auf eine soziale Teilhabe der Leistungsberechtigten bzw. auf die Hilfe zur Pflege geregelt sind.
- BWF-Vertrag zwischen LB, LE und Gastfamilie**
- Beispiele für Vereinbarung

Vielen Dank für das Interesse und die Teilnahme

Rita Kappes
Diakonie Stetten e.V.

Heinrich Mayer
Murgtal- Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH

Anmerkungen der Teilnehmer der beiden Workshops zur Frage:

Was trägt zum Gelingen eines erfolgreichen BWF bei? Wiederholungen gegeben

- Auswahl an Gastfamilien
- professionelle Ansprechpartner
- Präsenz in der Öffentlichkeit, um Gastfamilien und Gäste zu bekommen
- kollegialer Austausch
- Gast und Gastfamilie müssen passen
- regelmäßige Kontakte
- Vertrauen
- formulieren individueller Ziele
- vertrauensvolle Beziehung Gast und Gastfamilie plus Achtsamkeit
- Geld
- finanzielle Unterstützung
- Grenzen setzen
- klare Regeln
- tägliches gemeinsames Essen
- Wertschätzung
- positive Lebenseinstellung
- tiefes Verständnis
- Achtsamkeit
- Netzwerke
- Menschlichkeit
- Setting
- transparenter Austausch
- Flexibilität
- Transparenz
- konstant an Bekanntheit arbeiten
- gut qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter
- gleiche Dokumente für alle
- gute Beziehung
- Standards versus Individualität
- Vertrauen
- Fallpauschale
- Handlungsspielraum
- klare Vorgaben für die Betreuung (wie gestalten, welcher Umfang, Rahmen)
- kollegialer Austausch
- kleinschrittiger Vermittlungsprozess
- Trägerübergreifender Austausch
- klare Abläufe
- Klientenzentrierung
- vertrauensvolle Beziehung zu Gastfamilien
- Augenhöhe

Anmerkungen der Teilnehmer der beiden Workshops zur Frage: (Fortsetzung)

Was trägt zum Gelingen eines erfolgreichen BWF bei? Wiederholungen gegeben

- guter Einstieg in eine Familie
- gute Vertrauensbasis
- das System Gastfamilie, Klient und Mitarbeiter
- Reflexion und Dokumentation
- Wertschätzung der erbrachten Leistung
- Gastfamilienpool und Klientenauswahl
- Kommunikation mit Leistungsträger
- Empathie
- gute Beziehung zu Klienten und Familie
- Kommunikation im Team
- Ehrlichkeit und Transparenz
- sozial engagierte Familien